**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**„Errichtung einer Photovoltaik (PV)-Anlage auf der Deponie Holzhausen“**

**GZ.: L43-8633/513/42**

**Vom 28. September 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht.

Die KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH, Am Westufer 3 in 04463 Großpösna beantragte am 13. April 2022 unter Verweis auf die Planung vom 22. Dezember 2021 in der Fassung vom 11. April 2022 die Errichtung einer Photovoltaik (PV)-Anlage auf der rekultivierten Oberfläche der Deponie Holzhausen.

Die Änderung der Deponie fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Landesdirektion Sachsen hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG für das Vorhaben vorgenommen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Errichtung der PV-Anlage auf der Deponie Holzhausen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Errichtung der PV-Anlage auf der Deponie findet kein erneuter Eingriff in den abgelagerten Abfall statt. In das aufgebrachte Oberflächenabdeckungssystem der Deponie wird nur unwesentlich eingegriffen. Die Errichtung der PV-Anlage erfolgt durch Herstellung der Fundamente mittels schräg in den Boden eingeschlagener Erdnägel zur Verankerung in der Rekultivierungsschicht sowie Aufbau der Modulgestelle per Hand, unter Wahrung des Sicherheitsabstandes gemäß dem bundeseinheitlichen Qualitätsstandard (BQS) 7-4a, der die Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien regelt. Es ergeben sich aufgrund der Bauausführung (u. a. Abstand der PV-Paneele zur Oberfläche und dem seitlichen Abstand der PV-Module) und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen negativen Änderungen im Hinblick auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere auf Böden, Wasser, Tiere, Pflanzen und auf die biologische Vielfalt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine im Jahr 2005 rekultivierte Deponiefläche handelt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 43, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> und im UVP Verbund der Länder unter [UVP - Finden Sie UVP-Vorhaben (uvp-verbund.de)](https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?q=dse&rstart=0&currentSelectorPage=1&f=state:sn;procedure:procedure_12;&layer=zv&N=51.20&E=10.45&zoom=5) einsehbar.

Leipzig, den 26. September 2022

Landesdirektion Sachsen

Wietek

Referatsleiterin